

Protokoll Nr. 471

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, 4. Dezember 2025

im Sitzungssaal des Gemeindehauses Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.20 Uhr

Die Einladung erfolgte per e-mail.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter

Mitglieder des Gemeinderates:

1. Aigner Reinhard
2. Boubal Martin
3. Deckelmann Bernhard
4. Fahrnberger Stefan
5. Feichtegger Günther
6. Gerstl Gregor
7. Reinhardt Brigitte
8. Rötzer Gerhard
9. Schagerl Margit
10. Sturmlechner Lukas
11. Doppler Markus
12. Racher Mario
13. Gassner Martin
14. Kraml Christoph
15. Wieseneder Stefan

Entschuldigt abwesend waren:

1. Punz Peter
2. Wieseneder Franz
3. Köberl Kathrin
4. Riegler Sandra
5. Scharner Thomas

Nichtentschuldigt abwesend waren: niemand

Außerdem anwesend waren:

1. Höbarth Monika, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

• Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung der letzten Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 470, Öffentliche Sitzung und Nr. 206, Nichtöffentliche Sitzung vom 11.09.2025
2. Öffentliches Gut; Abtretung einer Grundstücksfläche in der KG Gries; Vermessung Mitterbauer / Zeiner GmbH
3. WVA Oberndorf Dienstbarkeitsvertrag mit Reiterlehner Hubert u. Martina; Freilassungserklärung
4. WVA Oberndorf Süd; Wasserlieferungsübereinkommen zwischen Oberndorf, Kirnberg und Texingtal
5. WVA Wieselburger-Straße, Kanalhausanschlusssanierungen und Straßenbau; Honorarangebot über Planungsleistungen – Auftragsvergabe
6. ABA Wieselburger-Straße; Hausanschlussspektion
7. NÖ Straßenbauabteilung 6; Bauführung Gehsteigabsenkung Oberer Gries – Erklärung zur Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
8. Kindergarten 2 Neubau; Wasserenthärtungsanlage – Auftragsvergabe
9. Taschl Renate; Ansuchen um einen Beitrag zur Sanierung der privaten Hofzufahrt
10. Hofzufahrtenausbau privat; Änderung der Förderrichtlinien
11. Candor Raiffeisen-Immobilien GmbH; Vertrag Ankauf von Grundstücken
12. Elternverein Oberndorf; Ansuchen um Subvention
13. Kinderbuchhaus; Ansuchen um Förderung
14. Wasserabgabenordnung WVA Oberndorf Süd; Verordnung
15. Kanalabgabenordnung; Änderung
16. Kindergartentransport; Ansuchen um Reduzierung der jährlichen Buskosten
17. Ferienbetreuung; Tarifgestaltung ab 2026
18. Funktionsdienstposten; Verordnung über Zuordnung der Funktionsgruppen
19. Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 72b NÖ GO 1973
20. Dienstpostenplan 2026
21. Voranschlag 2026
22. GMO Glasfaser GmbH; Bericht über Jahresabschluss 2024

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Bürgermeister bringt vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Er stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung als Punkt

• Öffentliche Sitzung

Pkt. 23) Prüfungsausschuss; Protokoll Nr. 4/2025

aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung der letzten Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 470, Öffentliche Sitzung und Nr. 206, Nichtöffentliche Sitzung vom 11.09.2025

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung, Protokoll Nr. 470 der Öffentlichen Sitzung und Protokoll Nr. 206, Nichtöffentliche Sitzung vom 11.09.2025 bislang keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten somit als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Öffentliches Gut; Abtretung einer Grundstücksfläche in der KG Gries; Vermessung Mitterbauer / Zeiner GmbH

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Vermessung bei Grundstück 206/2, KG Gries, Eigentümer Johann Zeiner GmbH, stattgefunden hat. Frau Bianka Mitterbauer hat eine Teilfläche vom vorgenannten Grundstück erworben, um auf Eigengrund zu ihrem Grundstück gelangen zu können. Bisher war ihre Zufahrt auf dem Grundstück der Johann Zeiner GmbH. Im Zuge der Vermessung musste das Öffentliche Gut berichtigt werden, damit die Landesstraße eine Breite von 5,75 m vom Mittelstreifen bis zur angrenzenden Parzelle erhält. Demnach muss an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk eine Teilfläche von 11 m² abgetreten werden.

Es liegt der Teilungsplan GZ 7439 der Vermessung Loschnigg ZT OG, 3250 Wieselburg, vom 31.07.2025 vor. Der Plan weist die unentgeltliche Übernahme von einem Trennstück in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk aus. Hierfür ist eine Kundmachung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 beschlossen:

1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der **Vermessung Loschnigg ZT OG, GZ 7439** in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 3

2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 206/3

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3)

WVA Oberndorf Dienstbarkeitsvertrag mit Reiterlehner Hubert u. Martina; Freilassungserklärung

Der Bürgermeister berichtet, dass zwischen Hubert u. Martina Reiterlehner, Wiedenhof 8, und der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ein Dienstbarkeitsvertrag im Jahr 2015 abgeschlossen wurde für die Verlegung der öffentlichen Wasserleitung auf den Grundstücken Nr. 165/1 und 200/1, KG Oberndorf, welche im Besitz von Hubert u. Martina Reiterlehner sind. Sie planen, die aus dem Grundstück Nr. 200/1 entstandene Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 200/1 und die neu entstandenen Grundstücke Nr. 200/6, 200/7 und 200/8 lastenfrei zu veräußern. Dazu liegt ein Teilungsplan der Vermessung Loschnigg ZT OG vom 25.03.2025 vor.

Mittels der Freilassungserklärung sollen nun die neue Teilfläche und die neuen Grundstücke aus der Haftung für die eingetragene Dienstbarkeit entlassen und lastenfrei abgeschrieben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorgenannte Freilassungserklärung beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4)

WVA Oberndorf Süd; Wasserlieferungsübereinkommen zwischen Oberndorf, Kirnberg und Texingtal

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Errichtung der WVA Oberndorf Süd ein Wasserlieferungsübereinkommen zwischen den Gemeinden Kirnberg an der Mank, Texingtal und der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk abgeschlossen werden soll.

Es beinhaltet die Regelung betreffend die Belieferung von Kirnberg und Texingtal mit Trink- und Nutzwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Oberndorf Süd der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk.

Das Wasser, welches aus der Stadtgemeinde Scheibbs bezogen wird, soll über die WVA Oberndorf Süd in den geplanten Hochbehälter Kirnberg und von hier aus in die Gemeinde Texingtal fließen. Die Errichtungskosten werden bis zur Gemeindegrenze Oberndorf/Kirnberg zu je 1/3 durch Oberndorf, Kirnberg und Texingtal getragen. Ab der Gemeindegrenze Oberndorf/Kirnberg bis zur Gemeindegrenze Kirnberg/Texingtal werden die Kosten zu je 50 % durch Kirnberg und Texingtal getragen.

Der Preis für 1 m³ gelieferten Wassers ergibt sich aus dem gültigen Liefervertrag zwischen der Stadtgemeinde Scheibbs und den Gemeinden Oberndorf an der Melk, Kirnberg an der Mank und Texingtal.

Die **Betriebskosten für die gemeinsamen Anlagenteile** werden folgendermaßen aufgeteilt: 50 % der BK bis zur Gemeindegrenze Oberndorf/Kirnberg werden zu je 1/3 getragen, 50 % der BK werden auf die tatsächlich verbrauchte Wassermenge aufgeteilt.

Die Kosten für die Verwaltung und die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter, welche durch die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk geleistet werden, sollen ebenfalls, wie vorstehend beschrieben, aufgeteilt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge das Wasserlieferungsübereinkommen zwischen Oberndorf an der Melk, Kirnberg an der Mank und Texingtal, wie vorstehend beschrieben, beschließen“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5)

WVA Wieselburger-Straße, Kanalhausanschlusssanierungen und Straßenbau; Honorarangebot über Planungsleistungen – Auftragsvergabe

Der Bürgermeister berichtet, dass im Sommer 2026 die NÖ Straßenbauabteilung die Wieselburger-Straße von Höhe Fa. Weichberger bis zur Einfahrt in den GW Krenberg saniert. In diesem Zuge ist es erforderlich, dass auch die Wasserleitung, welche bereits über 50 Jahre alt ist, und die Kanalhausanschlüsse neu hergestellt bzw. saniert werden. Weiters ist der Gehsteig zu sanieren. Die Baukosten für die neue Wasserleitung werden auf Euro 270.000 und für die Kanalhausanschlüsse auf 130.000 Euro geschätzt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Herstellungskosten.

Die Fa. Hydro-Ing. ZT GmbH, welche in bewährter Weise die Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht unserer Abwasserbeseitigungsanlage durchführt, hat am 24.11.2025 ein Honorarangebot über die Ziviltechnikerleistungen im Ausmaß von 8,8 % der tatsächlichen Baukosten, das sind Euro 35.200,-- exkl. Ust., abzügl. 2 % Skonto gelegt.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Fa. Hydro-Ing. ZT GmbH im Bereich von Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht von Tiefbauleistungen, soll diese mit der Durchführung der vorgenannten Leistungen beauftragt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Hydro-Ing. ZT GmbH zum Angebotspreis in Höhe von Euro 35.200,-- exkl. Ust., abzüglich 2 % Skonto beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6)

ABA Wieselburger-Straße; Hausanschlussinspektion

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Erneuerung der Wasserleitung in der Wieselburger-Straße, welche 2026 durchgeführt werden soll, auch die Kanalhausanschlüsse saniert werden sollen. Vor Ausschreibung der Arbeiten müssen die vorhandenen Hausanschlüsse auf ihren derzeitigen Zustand überprüft werden.

Von der Fa. Hydro-Ing. wurden dazu zwei Angebote zur Hausanschlussinspektion eingeholt:

Fa. Rohrnetz Profis Prüfservice GmbH, Obervellach
Fa. Strabag AG, St. Pölten

Euro 9.300,-- exkl. Ust.
Euro 9.684,56 exkl. Ust.

Es soll der Auftrag an die Fa. Rohrnetz Profis Prüfservice GmbH vergeben werden. Die Inspektion könnte heuer noch durchgeführt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe zur Hausanschlussinspektion im Bereich der Wieselburger-Straße an die Fa. Rohrnetz Profis Prüfservice GmbH zum Preis von Euro 9.300,-- exkl. Ust. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7)

NÖ Straßenbauabteilung 6; Bauführung Gehsteigabsenkung Oberer Gries – Erklärung zur Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtet, dass heuer die Gehsteigabsenkung und die Sanierung des Hochbordes beim Schutzweg an der B29 auf Höhe Gh. Kendler in Oberer Gries von der Straßenmeisterei Scheibbs hergestellt wurde.

Dazu ist eine Erklärung gegenüber dem NÖ Straßendienst abzugeben, dass die hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und keine weiteren Forderungen bezüglich dieser Anlage an den NÖ Straßendienst gestellt werden. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Erklärung an den NÖ Straßendienst, wie vorstehend beschrieben, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8)

Kindergarten 2 Neubau; Wasserenthärtungsanlage – Auftragsvergabe

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Kindergarten 2 der Einbau einer Wasserenthärtungsanlage vorgesehen ist. Dazu wurde ein Nachtragsangebot von der Fa. Haustechnik Bruckner, welche den Auftrag zu den HLS-Installationen erhalten hat, angefordert.

Das Angebot umfasst Lieferung, Einbau und Inbetriebnahme einer BWT Weichwasseranlage inkl. Wandeinbauschrank und Kernbohrungen für Reserveleitungen für ev. zusätzliche Kindergartengruppen.

Angebotspreis: 5.386,93 Euro exkl. Ust.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe zur Lieferung einer Wasserenthärtungsanlage wie oben beschrieben an die Fa. Haustechnik Bruckner zum Preis von Euro 5.386,93 exkl. Ust. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9)

Taschl Renate; Ansuchen um einen Beitrag zur Sanierung der privaten Hofzufahrt

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Renate Taschl, Unterschweinz 2, im Sommer 2025 bei ihrer privaten Hofzufahrt eine Sanierung in Form einer Spritzdecke durchführen ließ. Frau Taschl hat eine bezahlte Rechnung vorgelegt und ersucht nun die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk um einen Beitrag zu dieser Sanierung.

Im Jahr 2004 wurde eine befestigte Straße zu ihrem Haus errichtet.

Es wird vorgeschlagen, einen Beitrag von Euro 5,-- pro lfm für die Sanierung zu gewähren, mit der Auflage, dass innerhalb der nächsten 15 Jahre keine Förderung für weitere Sanierungsmaßnahmen gewährt wird.

Die Weglänge beträgt ca. 300 lfm.

Weglängenermittlung und Abrechnung soll wie bei der Förderung der privaten Hofzufahrt erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge einen Beitrag von Euro 5,-- pro lfm der privaten Hofzufahrt von Frau Renate Taschl für die Sanierung beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10)

Hofzufahrtenausbau privat; Änderung der Förderrichtlinien

Der Bürgermeister berichtet, dass die derzeitige Förderung für den privaten Hofzufahrtenausbau folgendermaßen lautet:

Euro 35,-- pro lfm ab dem 1.Laufmeter des Weges bis zur 1.Hausecke des Hauptgebäudes, 3,0 m breit Asphalt, beidseitig 50 cm Bankett.

Für diese Förderung stehen Budgetmittel in Höhe von Euro 7.000,-- pro Jahr ab 2026 zur Verfügung.

Nachdem in den letzten Jahren vermehrt auch Privatwege mittels einer Dünnschichtdecke oder einer Spritzdecke saniert wurden, soll zusätzlich zur Förderung für den Ausbau von Privatwegen auch eine Förderung zur Sanierung gewährt werden.

Folgende Richtlinien werden vorgeschlagen:

Förderung zur Sanierung eines Privatweges mind. nach 20 Jahren nach Fördergewährung für ursprünglichen Wegausbau. 15 Jahre nach Sanierung mittels DDK oder Spritzdecke möglich.

Betrag: Euro 5,-- pro lfm ab 1.Laufmeter Weg bis zur 1.Hausecke des Hauptgebäudes.

Fördergewährung nach Einlangen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge zusätzlich zur Förderung des privaten Wegausbaues die Förderung für Sanierung eines privaten Asphaltweges in Höhe von Euro 5,-- pro lfm beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11)

Candor Raiffeisen-Immobilien GmbH; Vertrag Ankauf von Grundstücken

Der Bürgermeister berichtet, dass für die in der KG Gries neu geplante Siedlung im Anschluss an die Griesgasse, welche durch Grundstücksankäufe durch die Firma CANDOR Raiffeisen-Immobilien GmbH, Wieselburg, entstehen soll, nachstehende Verträge, welche von Notar Dr. Christoph Klimscha verfasst wurden, zu errichten sind:

1.Kaufvertrag, Entwidmungserklärung und Abtretungsvertrag samt Straßengrundabtretungsvereinbarung zwischen Karl-Heinz und Daniela Fröhlinger, Bichlweg 8, Josef u. Margit Penzenauer, Oberschweinz 1, Friedrich u. Josefine Erndl, Griesgasse 12, Eva-Maria Handl, 4020

Linz, Marktgemeinde Oberndorf an der Melk – Öffentliches Gut und CANDOR Raiffeisen-Immobilien GmbH. Grundlage ist der Teilungsplan der Vermessung Loschnigg ZT OG vom 08.07.2025. Der Vertrag ist dem Protokoll als **Beilage B** angeschlossen.

2. Baulandsicherungsvertrag zwischen Marktgemeinde Oberndorf an der Melk und CANDOR Raiffeisen-Immobilien GmbH. Vertragsgegenstand bilden 10 neu entstandene Grundstücke, welche nach erfolgter Baulandwidmung baureife Bauplätze darstellen.

Ziel des Baulandsicherungsvertrages ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Nutzungsart Bauland-Wohngebiet. CANDOR verpflichtet sich, die Baugrundstücke binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Widmung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen bzw. zu verkaufen.

CANDOR räumt der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zum Einlösepreis von Euro 58,16 (wertgesichert) ein.

Weiters verpflichtet sich CANDOR, die Grundstücke nur an Personen zu veräußern, die der Gemeinde zugesichert haben, ein Hauptgebäude im Sinne der Widmung zu errichten und nach Fertigstellung den Hauptwohnsitz dort zu begründen.

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages durch einen Käufer oder Eigentümer ist dieser verpflichtet, an die Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des Grundstückes zu bezahlen.

Der Vertrag ist dem Protokoll als **Beilage C** angeschlossen.

3. Straßengrundabtretungserklärung zwischen CANDOR Raiffeisen-Immobilien GmbH und der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk für das neue Grundstück 429/5, KG Gries im Ausmaß von 441 m². Unentgeltliche Abtretung an das Öffentliche Gut.

Der Vertrag ist dem Protokoll als **Beilage D** angeschlossen.

4. Optionsvertrag

Die CANDOR Raiffeisen-Immobilien GmbH beabsichtigt, die Bauplätze um mindestens Euro 59,--/m² zu veräußern.

Die Gemeinde bietet CANDOR an, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach rechtskräftiger Umwidmung in Bauland-Wohngebiet noch nicht veräußerten Bauplätze, um einen Kaufpreis von Euro 58,16/m² (Anschaffungskosten für die parzellierten Bauplätze) zu erwerben.

Der Vertrag ist dem Protokoll als **Beilage E** angeschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorstehenden Verträge zur Schaffung des neuen Siedlungsgebietes in der KG Gries beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12)

Elternverein Oberndorf; Ansuchen um Subvention

Der Bürgermeister berichtet, dass der Elternverein der Volks- und Mittelschule Oberndorf ein Förderansuchen in der Höhe von Euro 900,-- für das Schuljahr 2025/26 gestellt hat.

Da der Elternverein damit unter anderem die Schulbücherei und diverse Schulprojekte finanziell unterstützt, kommt diese Förderung den Schülerinnen und Schülern zugute. Aus diesem Grund soll dem Förderansuchen in voller Höhe stattgegeben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge für den Elternverein der Volks- und Mittelschule Oberndorf eine Subvention für das Schuljahr 2025/26 in Höhe von Euro 900,-- beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13)

Kinderbuchhaus; Ansuchen um Förderung

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Renate Habinger als Vertreterin des Vereines „Kinderbuchhaus im Schneiderhäusl – Verein zur Förderung der Kinderkultur“ ein Ansuchen um Förderung für 2025 gestellt hat. Da in diesem Ansuchen keine Förderhöhe genannt ist, werden die Förderbeträge der letzten Jahre herangezogen: die jährliche Subvention betrug Euro 500,--.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge für den Verein „Kinderbuchhaus im Schneiderhäusl – Verein zur Förderung der Kinderkultur“ eine Förderung für das Jahr 2025 in Höhe von Euro 500,-- beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14)

Wasserabgabenordnung WVA Oberndorf Süd; Verordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass für die WVA Oberndorf Süd eine Verordnung über die Wasserabgabenordnung zu beschließen ist.

Dazu wurde ein Betriebsfinanzierungsplan erstellt und anhand diesem wurden die Gebühren ermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachfolgende „Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren“ per 01.01.2026 beschließen:

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk im Versorgungsgebiet Oberndorf Süd

§ 1

Im Versorgungsgebiet Oberndorf Süd in der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit € 6,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.916.667,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 17.045 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung Oberndorf Süd aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung Oberndorf Süd angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 80,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	80,00	240,00
7	80,00	560,00
12	80,00	960,00
17	80,00	1.360,00
25	80,00	2.000,00

§ 6
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,60 festgesetzt.

§ 7
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.1. und endet mit 31.12.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
von 1. Jänner bis 31. März
von 1. April bis 30. Juni
von 1. Juli bis 30. September
von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der

festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs (GVU Scheibbs) zu erfolgen, da diese Gebühren der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk vom GVV Scheibbs eingehoben werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15)

Kanalabgabenordnung; Änderung

Der Bürgermeister erläutert, dass die letzte Änderung der Kanalabgabenordnung 2010 beschlossen wurde und sich die Baukosten mittlerweile erhöht haben. Es soll nun per 01.01.2026 eine Änderung der Gebührensätze mittels einer Verordnung beschlossen werden. Dazu wurde seitens der Abt. Siedlungswasserwirtschaft vom Amt der NÖ Landesregierung ein Betriebsfinanzierungsplan auf Basis des VA 2025 erstellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

“Der Gemeinderat möge nachfolgende „Verordnung über die Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 24.06.2010“ per 01.01.2026 beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk vom _____ betreffend
Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 24.06.2010.

Zu § 1: Der § 1 hat in Abänderung seiner Verordnung vom 24.06.2010 zu lauten:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **Euro 14,48** festgesetzt.

- (2) Gem. § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 5.738.800,32 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 13.105 Laufmetern zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **Euro 6,55** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.801.308,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 13.391 Laufmetern zugrunde gelegt.

Zu § 2: Keine Änderung, und lautet daher wie bisher:

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

Zu § 3: Keine Änderung, und lautet daher wie bisher:

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Zu § 4: Der § 4 hat in Abänderung seiner Verordnung vom 24.06.2010 zu lauten:

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit **Euro 2,40** pro m² festgesetzt;
für den Regenwasserkanal ein 10 %-iger Zuschlag zum Einheitssatz des Schmutzwasserkanals eingehoben (entsprechend NÖ Kanalgesetz 1977).
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit ----- festgesetzt.

Zu § 5: Der § 5 hat in Abänderung seiner Verordnung vom 24.06.2010 zu lauten:

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs (GVU Scheibbs) zu erfolgen, da diese Gebühren der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk vom GVU Scheibbs eingehoben werden.

Zu § 6: Der § 6 hat in Abänderung seiner Verordnung vom 24.06.2010 zu lauten:

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Die Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände erfolgt durch einen Bediensteten des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs.

Zu § 7: Keine Änderung, und lautet daher wie bisher:

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Zu § 8: Der § 8 hat in Abänderung seiner Verordnung vom 24.06.2010 zu lauten:

§ 8

Schlussbestimmung

(1) Diese Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 24.06.2010 wird mit 1. Jänner 2026 rechtswirksam, (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16)

Kindergartentransport; Ansuchen um Reduzierung der jährlichen Buskosten

Der Bürgermeister berichtet, dass von Gemeinderat Boubal Martin, im Namen der Eltern der Kindergartenkinder von Oberndorf, ein Ansuchen um Reduzierung der jährlichen Buskosten eingelangt ist.

Die derzeitigen Buskosten betragen € 4,00 für Hin- und Rückfahrt pro Tag und Kind, wobei für Geschwisterkinder nur 30% des Tarifes verrechnet werden. Laut Ansuchen soll der Betrag auf € 2,50 für Hin- und Rückfahrt pro Kind und Tag reduziert werden.

Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation der Gemeinde und einer Empfehlung seitens des Landes NÖ im Jahr 2021, die Busbeiträge zu valorisieren, um ein Defizit möglichst gering zu halten, soll statt einer Reduzierung des gesamten Busbeitrages ein Härtefall-Tarif oder eine Pauschale eingeführt werden.

Die Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Eltern soll bei 50% liegen. Es soll jedoch möglich sein, wenn das Einkommen beider Eltern bzw. das Einkommen der/des Alleinerziehenden, unter dem Betrag der aktuellen Mindestsicherung liegt, um Kostenersparnis anzusuchen. Dafür soll ein Ansuchen ausgefüllt und Einkommensnachweise gebracht werden.

Härtefall-Beispiel aus Wolfpassing:

1x jährlich werden Gehaltszettel gebracht, Antrag gestellt – reduzierter Betrag verrechnet.

Recherchen bezüglich Kindergartentransport in anderen Gemeinden haben ergeben, dass diese zwar billiger sind, die Beiträge jedoch ebenfalls erheblich angepasst werden müssen und die Transportwege der Unternehmen kürzer sind, da hier hauptsächlich Kinder innerorts den

Bustransport in Anspruch nehmen bzw. die Kinder nicht von der Haustüre, sondern von einer Bushaltestelle abgeholt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge das Ansuchen von Gemeinderat Martin Boubal um Reduzierung der Buskosten für den Kindergartentransport ablehnen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 17)

Ferienbetreuung; Tarifgestaltung ab 2026

Der Vorsitzende berichtet, dass der Tarif für die Ferienbetreuung in der Schule seit 2021 nicht angepasst wurde. Damit die allgemeine Indexerhöhung und eine flexiblere Tarifgestaltung der Ferienbetreuung ab 2026 Berücksichtigung finden, wurde folgendes ausgearbeitet:

Einführung einer tageweisen Abrechnung zusätzlich zur wöchentlichen Abrechnung wie folgt:

Wochenanmeldungen	Ab 2026		Bisher	
	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
Pro Woche 1. Kind	60,00 €	35,00 €	42,00 €	28,00 €
Pro Woche 2. Kind	40,00 €	25,00 €	28,00 €	19,00 €
Pro Woche 3. Kind	-	-	17,00 €	12,00 €
Tagesanmeldungen	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
Pro Tag und Kind	15,00 €	10,00 €		

Die Eltern werden ein neues Formular erhalten, in welchem die benötigten Tage inkl. Uhrzeiten zu vermerken sind.

Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein – sollten bei zB. gemeldeten 5 Tagen nur 4 Tage in Anspruch genommen werden, werden dennoch 5 Tage verrechnet (Ausnahme: Krankheit des Kindes, wird von der Betreuerin auf Anwesenheitsliste vermerkt).

Halbtags: von 07:30 – 13:00 Uhr

Ganztags: von 07:30 – 16:00 Uhr

Die Preise verstehen sich ohne Essen.

Die Beträge sollen im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Austria, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5% auf die jeweilige Bezugsgröße zu berücksichtigen sind, jeweils mit Beginn der Ferien angepasst werden. Im Falle einer Änderung sind die neu ermittelten Tarife auf volle Euro zu runden. Als Basis für die Berechnung wird der für den Monat Juli 2025 des VPI 2015 (139,0) veröffentlichte Wert herangezogen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorstehenden Tarife für die Ferienbetreuung in der Schule ab 2026 und die automatische Anpassung der Tarife bei einer Erhöhung von mehr als 5% des Verbraucherpreisindex beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 18)

Funktionsdienstposten; Verordnung über Zuordnung der Funktionsgruppen

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge des NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 eine neue Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung) zu erlassen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende

**Verordnung
über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den
Funktionsgruppen (Funktionsverordnung) beschlossen:**

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstposten im Dienstpostenplan	Funktionsgruppe gemäß GBDO Bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GbedG 2025
1	Amtsleitung	7	FL1
2	Baudienst	7	FE1
3	Kassenverwalter	7	FE1
4	Personalverrechnung	7	FE1
5	Bauamt / EDV-Verantwortlicher	7	FE1
6	Familienbad	7	FE1
7	Standesamt und Staatsbürgerschaft	7	FE1
8	Tagesbetreuung	5	FE1

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 24.05.2023 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 19)**Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 72b NÖ GO 1973**

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Schreiben vom 13. Juni 2025 das Amt der NÖ Landesregierung die Information zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 72b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 übermittelt wurde. Diese Information hat jede/r Vorsitzende eines Gemeinderatsausschusses erhalten und wurde daraufhin angehalten, Einsparungs- und weitere Einnahmemöglichkeiten in ihrem/seinem Bereich festzulegen. Auf Grundlage dessen wurde folgendes Haushaltskonsolidierungskonzept, welches spätestens beim Voranschlag 2026 zu berücksichtigen ist, verfasst:

Konsolidierungskonzept gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung

1. Ausgangslage und Anlass der Erstellung

Gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung ist die Gemeinde verpflichtet, ein Konsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 NÖ GO 1973 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen, oder
2. wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.

Durch den Voranschlag 2025 sind wir zur Erstellung verpflichtet.

2. Analyse der finanziellen Situation

2.1 Ursachen der finanziellen Schieflage

- Steigende Personalkosten durch gesetzliche Vorgaben
 - Hohe Sach- und Energiekosten vor allem in den Krisenjahren. Weiterhin steigende Fernwärmekosten sowie zukünftig steigende Netzkosten.
 - Einnahmenrückgänge z.B. Ertragsanteile welche lt. Plan um nur 2% gesteigert werden
 - Investitionen mit Folgekosten
 - Hohe laufende Zuschüsse an ausgegliederte Einheiten
 - Sinkende freie Finanzspitze
 - Stetig steigende NÖKAS-Beiträge und Sozialhilfeumlagen (zwischen 6%-8% pro Jahr)
 - Neuerrichtung zusätzlicher Kindergarten mit dementsprechenden Personalkosten
-

3. Konsolidierungsziele

Gemäß §72b NÖ GO sind insbesondere folgende Ziele zu definieren:

1. **Ausgleich des ordentlichen Haushalts** spätestens innerhalb von 3 Finanzjahren.
 2. **Korrekte Erfassung der Förderungen, Zuschüsse und Erträge** nach aktuellem Wissenstand und bestmöglicher Schätzung für die Zukunft. Insbesondere bei den größeren Projekten Wasserleitung Oberndorf Süd und Kindergarten 2.
 3. **Reduktion der Verschuldung** bzw. Begrenzung der Neuverschuldung sowie Abbau der Verschuldung durch Sondertilgungen und laufenden Rückzahlungen.
 4. **Einhaltung des Voranschlags** - Gemeinsames Verfolgen des aktuellen Planes mit den Ausschüssen und laufend auf Einsparungspotential achten.
-

4. Maßnahmenpaket zur Haushaltskonsolidierung

4.1 Einnahmenseitige Maßnahmen

- Anpassung der gemeindeeigenen Tarife und Gebühren (Wasser, Kanal, Kinderbetreuung etc.) auf kostendeckendes Niveau bzw. Anpassung der Preise je nach Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Austria
- Firmenansiedelungen forcieren, um höhere Kommunalsteuer zu lukrieren
- Verkauf von Gewerbegründen erbringen in Summe Einnahmen von € 600.000,- im Laufe des mittelfristigen Finanzplanes
- Intensivierung der Kontrolle von einnahmenseitigen Gebühren
- Kontrolle der Anschlussfläche für die Wasser- und Kanalgebühren in den nächsten 3 Jahren - gemäß Schätzung des Gemeindeabgabenverbandes einmalige zusätzliche Einnahmen von ca. € 240.000,- und laufende, jährliche Einnahmen von ca. € 35.000,-.
- Bestmögliche Nutzung von Gemeindeimmobilien (z.B. Vermietung)
- Einführung bzw. Anpassung von Mieten, Pachtzinsen und Benützungsgebühren
- Ausschöpfung aller möglichen Förderungen und Bedarfszuweisungen

4.2 Ausgabenseitige Maßnahmen

- Strikte Ausgabenbremse bei nicht zwingend notwendigen Anschaffungen
- Erörterung von kostengünstigeren Instandhaltungsmaßnahmen – z.B. das unvorhergesehene (noch nicht budgetierte) Projekt „Dachsanierung der Mittelschule“ mit einer Kostenschätzung für eine Sanierung von € 700.000,- (brutto) konnte auf eine kostengünstigere Variante optimiert werden – Einsparung des zukünftigen Projektes von ca. € 638.000,-
- Optimierung des Energieverbrauchs (z.B. LED-Umrüstung) – jährliche Vertragsverhandlungen und Optimierungen
- Reduktion von Beratungs-, Gutachten- und externen Dienstleistungen
- Überprüfung und ggf. Reduktion freiwilliger Leistungen – wie z.B. Förderreduktion für die Turn- und Sportunion auf einen Basisbetrag von € 2.980,- ergibt eine jährliche Ersparnis von € 4.420,-.
- Kooperationen mit Nachbargemeinden und Verbänden (z.B. Verwaltung, Bauhof, IT)
- Reduzierung der Gemeindezeitung von 3 auf 2 Ausgaben pro Jahr
- Einstellung der Förderung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

4.3 Personalmaßnahmen

- Prüfung der internen Organisation und Arbeitsabläufe: Durch die Einführung neuer Technologien und digitaler Lösungen sollen Verwaltungskosten gesenkt und der Personaleinsatz effizienter gestaltet werden. Dies umfasst auch die Überprüfung von Arbeitsabläufen und eine mögliche Reduzierung des Personalbedarfs.
- Reduktion von Überstunden und Mehrleistungszulagen
- Ausbau von digitalen Verwaltungsprozessen

4.4 Investitionsmanagement

- Priorisierung nach Dringlichkeit, Pflichtaufgaben vor freiwilligen Projekten
- Fertigstellung der laufenden, zwingend notwendigen Projekte Kindergarten 2 und Wasserleitung Oberndorf Süd
- Stärkerer Fokus auf förderfähige Maßnahmen
- Längerfristige Verschiebung größerer Projekte

5. Erwartete finanzielle Auswirkungen

- Einnahmensteigerungen: **Ertragsanteile 2% / Jahr**
- Ausgabensteigerungen: **NÖKAS-Beiträge 7,6% / Jahr; Sozialhilfeumlagen 6% / Jahr**
- Förderungen Kindergarten 2 – gesamt € 797.200,- für die nächsten 5 Jahre
- Förderungen Wasserleitung Oberndorf Süd – gesamt € 916.000,- für die nächsten 5 Jahre
- Damals noch nicht zugesagte Fördermittel durch den NÖ Wasserwirtschaftsfond zum Projekt Wasserleitung Schachau/Waasen – gesamt € 473.125,- von 2025 bis 2029 werden ausbezahlt
- Reduktion Schuldenstand von € 6.641.800,- im Jahr 2026 auf € 4.199.200,- im Jahr 2030

6. Risikoanalyse

- Mögliche Schwankungen bei Ertragsanteilen
- Unvorhergesehene Investitionsnotwendigkeiten (z.B. Infrastruktur, Pflichtaufgaben)
- Kollektivvertragliche Steigerungen im Personalbereich

7. Schlussbemerkung

Das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept stellt eine umfassende Strategie dar, um die finanzielle Situation der Gemeinde zu stabilisieren und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung umzusetzen. Alle Akteure sind in den Konsolidierungsprozess eingebunden, um gemeinsam zu einer erfolgreichen Haushaltsführung beizutragen. Durch die aktuellen Einnahmen – Ausgaben Schere, welche unserer Ansicht nach jedes Jahr schlimmer wird, erschwert sich auch laufend die Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltsbudgets. Dennoch konnte durch strikte Einsparungen und etwaige Förderprogramme ein

erwarteter positiver MFP dargestellt werden. Langfristig kann dies jedoch nicht allein durch die Gemeinden bewerkstelligt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorstehenden Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotentiales bis 2030, sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept beschließen“.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 20)

Dienstpostenplan 2026

Der Vorsitzende erläutert den Dienstpostenplan für 2026.

Aufgrund des neuen NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025, welches für Bedienstete mit Neuaufnahmen ab 1.1.2025 anzuwenden ist, sind die Dienstposten des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes als auch des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes dargestellt.

Als **Beilage F** befindet sich der aktualisierte Dienstpostenplan bei diesem Protokoll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan 2026 lt. Beilage beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 21)

Voranschlag 2026

Der Bürgermeister informiert, dass der Entwurf zum Voranschlag 2026 und zum Mittelfristigen Finanzplan bis 2030 erstellt wurde. Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Lukas Sturmlechner, erläutert die diesbezüglichen Daten.

Da lt. Entwurf des Voranschlages 2026 die geplanten Ausgaben mit den Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können, mussten Mittel in Höhe von Euro 127.500,-- seitens des Landes NÖ in Form von BZ II angenommen werden. Dadurch konnte das Haushaltspotential auf 0 ausgeglichen werden. Um den Betrag der BZ II verringern sich die möglichen Mittel an BZ III für Projekte. Das Haushaltspotential im MFP von 2027 bis 2030 stellt sich positiv dar.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2026 und den Mittelfristigen Finanzplan 2027 bis 2030 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 22)

GMO Glasfaser GmbH; Bericht über Jahresabschluss 2024

Der Bürgermeister berichtet den Mitgliedern des Gemeindevorstandes über die am 6.10.2025 stattgefundene Generalversammlung der GMO und bringt ihnen die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von 2024, welche sich als **Beilage G** bei diesem Protokoll befinden, und den derzeitigen Projektsstand zur Kenntnis.

Es sind bereits viele Förderungen ausbezahlt worden.

Der Bauteil Oberndorf und Kirnberg wurde bereits an Fa. Schönhofer vergeben. Baustart ist 2026.

Zu Punkt 23)

Prüfungsausschussprotokoll Nr. 4/2025

Der Bürgermeister ersucht den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Martin Gassner, das Protokoll Nr. 4/2025 über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.11.2025, welches als **Beilage H** einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls bildet, vorzutragen.

Das Protokoll wird zur Kenntnisnahme genommen.

g.g.

Vorsitzender:
Bürgermeister Seiberl Walter

Für den Klub der SPÖ Oberndorf an der Melk:
GGR Doppler Markus

Für den Klub der FPÖ:
GGR Wieseneder Stefan

Schriftführerin:
Höbarth Monika